

Resolution der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg fordert den Gesetzgeber auf, von weiteren Eingriffen in die Hoheit der ärztlichen und psychotherapeutischen Selbstverwaltung abzusehen. Dies gilt insbesondere für Pläne, den Abschluss von Dienstverträgen mit dem Vorstand einer Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde zu unterwerfen.

Begründung:

Die Bundesregierung plant eine Ergänzung des § 35 a SGB IV mit folgendem Inhalt:

(6a) Der Abschluss, die Verlängerung oder die Änderung eines Vorstandsdienstvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes hat in angemessenem Verhältnis zum Aufgabenbereich, zur Größe und Bedeutung der Körperschaft zu stehen. Dabei ist insbesondere die Zahl der Mitglieder der Körperschaft zu berücksichtigen.

Diese Pläne enthalten mehrere Denkfehler:

- 1.) Die Gehälter der Vorstände von Kassenärztlichen Vereinigungen werden nicht aus Versicherungsgeldern bestritten (wie beispielsweise bei den Krankenkassen), sondern werden durch einen Abzug vom Honorar aller Ärzte und Psychotherapeuten finanziert – wie die gesamte KV.
- 2.) Der Machtzuwachs der Aufsicht birgt die Gefahr, dass die Vorstände die Interessen der KV gegenüber der Behörde nicht mehr ausreichend vertreten können.
- 3.) Eine Anlehnung an die Größe einer KV und deren Mitglieder ist völlig unbegründet, da die Verantwortungs- und Arbeitsbelastung der Vorstände von KVEn so gut wie nicht mit der Größe einer KV korreliert.

Dieser geplante massive Eingriff in die ärztliche und psychotherapeutische Selbstverwaltung ist nicht hinzunehmen und entbehrt jeder Grundlage. Ein KV-Vorstand ist genau dem Gremium rechenschaftspflichtig, das die Gehälter festsetzt und das diese Gehälter finanziert. Daher bleibt kein Raum für Genehmigungsvorbehalte der Behörde.